

Einschreiben

Frau Bundesrätin
DORIS LEUTHARD
Vorsteherin UVEK

3000 B E R N

Montreux, 17. September 2012

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

In krasser Verletzung von Artikel 75 b Absatz 1 BV erteilen viele Gemeinden mit mehr als 20 % Zweitwohnungen Baubewilligungen für neue Zweitwohnungen trotz Hunderten von Einsprachen unserer Organisation und von betroffenen Nachbarn.

Zu Ihrer Orientierung schicken wir Ihnen in der Beilage unsere Statistik vom 21. August 2012 betr. die Einsprachen von *Helvetia Nostra*.

Gemäss Artikel 12 g, Buchstabe b NHG, ist das zuständige Bundesamt zur Beschwerde gegen kantonale Verfügungen nach Art. 12, Absatz 1 NHG, berechtigt; es kann die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts ergreifen.

Zweifelsohne ist die Anwendung von Art. 75 b, Absatz 1, eine Bundessache auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes.

Auch ist Art. 75 b, Absatz 1, seit 11. März 2012 für alle Behörden bindend.

Es ist Sache der Behörden, gegen die massive und gezielte Verletzung des Verfassungsgebots von Art. 75 b, Absatz 1, vorzugehen. Schon aus organisatorischen und finanziellen Gründen ist es *Helvetia Nostra* oder anderen Umweltschutzorganisationen nicht zuzumuten, anstelle der Bundesbehörden die Abwehr dieser massiven und verfassungswidrigen Landschaftsverschandelungen allein zu übernehmen.

Wir ersuchen Sie daher, die zuständigen Bundesämter (ARE, BAFU) zu beauftragen, gegen die widerrechtlichen Baubewilligungen von Zweitwohnungen in Gemeinden mit über 20 % Zweitwohnungen, Baubeschwerden einzureichen. Wir erinnern an die Antwort des Bundesrats auf die Interpellation 12.3358: „Gemäss Artikel 195 der Bundesverfassung tritt eine Verfassungsänderung am Tag ihrer Annahme durch Volk und Kantone in Kraft, im vorliegenden Fall also am 11. März 2012“.

In Erwartung Ihrer baldigen Antwort grüssen wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

HELVETIA NOSTRA
Franz Weber, Präsident

